

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 19.07.2017, Nr. 25/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 166 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 167 | Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2017 am 28.07.2017 zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 24.09.2017 | Seite 1 |
| 168 | Gewässerrenaturierung des Besebaches im Bereich der Schäferwiese am Martinsweg in Spenge | Seite 2 |
| 169 | 4. Änderungssatzung vom 17.07.2017 zur Satzung des Kreises Herford für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 170 | Erste Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford | Seite 5 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachungen des Kreises Herford

166 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

167 Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2017 zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 24.09.2017

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2017 im Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II findet am **Freitag, 28.07.2017 um 8.30 Uhr** im Sitzungsraum 3.00 des Kreishauses (Amtshausstr. 3, Herford) statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jede/r Zutritt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- 2 Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerin/des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten
- 3 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II

Herford, 17.07.2017

gez. Ralf Heemeier
Stellv. Kreiswahlleiter

168

**Gewässerrenaturierung des Besebaches im Bereich
der Schäferwiese am Martinsweg in Spenge**

Die Stadt Spenge, Stabstelle – Umweltmanagement, beabsichtigt an zwei Bereichen südlich der Schäferwiese am Martinsweg in Spenge eine Gewässerrenaturierung und Auenretention des Besebaches vorzunehmen. Dafür wurde die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2016 (BGBl. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von der Stadt Spenge geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 13.07.2017

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

169

**4. Änderungssatzung vom 17.07.2017
zur Satzung des Kreises Herford
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW
und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

vom 15.07.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.03.2016

Der Kreistag des Kreises Herford hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in seiner Sitzung am 30.06.2017 die folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

In Ziffer 3.2 der Satzung des Kreises Herford für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird die Ziff. 6.8 durch Ziff. 6.9 ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.8 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen.“

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.“

In Ziffer 3.4 der Satzung des Kreises Herford für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel II

Die Überschrift zu Ziffer 6.5 erhält folgende Fassung:

6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber und Leistungseinheit im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)

Ziffer 6.5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ÖPNVG NRW wird unbeschadet, ob der Betreiber im Gebiet eines oder mehrerer zuständiger Behörden tätig ist - ggfs. bezogen auf eine Leistungseinheit - wie folgt vorgenommen:“

In Ziffer 6.5.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.“

In Ziffer 6.5.2 wird in Satz 1 das Wort „sämtliche“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkm des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.“

In Ziffer 6.5.5 entfällt der bisherige Satz 6

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

und dafür folgender Satz neu angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.“

Artikel III

In der Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird der vierte Spiegelstrich unter „Grundlagen“ durch die Wörter

„und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2“

ergänzt.

Weiter werden in der Anlage 1 „Referenzvermerk“ unter „Grundlagen“ die Ziff. 6.8.2 durch Ziff. 6.9.2, die Ziff. 6.8.3 durch Ziff. 6.9.3, die Ziff. 6.8.5 durch Ziff. 6.9.5 sowie die Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

***** ** *****

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 17.07.2017

gez. Ralf Heemeier
Kreisdirektor

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

170

Erste Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford

§ 7 Abs. 8 ist neu einzufügen:

Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Sammelcontainern für Altkleider und Schuhe werden ausschließlich an den jeweiligen Konzessionsnehmer für die Dauer der an ihn vergebenen Konzession und die in Anlage III aufgeführten Standorte erteilt.

Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung ist unter Tarifstelle B 10 zu ändern:

10.1 Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe

Bisher: bestehende vertragliche Regelung

Neu: je angefangenen Monat 20,00 € je Container

Neu einzufügen als Anlage III:

Standortliste für Sammelcontainer im Gebiet der Hansestadt Herford

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nr.	Standort	Stückzahl	neben Altglascontainern	Standortbeschreibung	Flurstück	Flur	Gemarkung
1	Am Hüchtenbrink	1	Ja	neben der Bushaltestelle	44	3	2650 Stedefreund
2	Bahnhofsplatz	1	Ja	bei der Besucherbushaltestelle und Höhe Fotostudio Tölle	608	26	2620 Herford
3	Damaschkestraße	1	Ja	Ecke Graf-Kanitz-Straße, auf der Grünfläche beim Kreisel	562	76	2620 Herford
4	Dennewitzstraße Parkplatz	1	Ja	Ecke Ernstmeierstraße, auf dem Parkplatz vor dem Jahn-Stadion	439	62	2620 Herford
5	Diebrocker Straße	2	Nein	ggü. der Diebrocker Straße 112	230	12	2620 Herford
6	Eibenweg	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 35	470	69	2620 Herford
7	Eimterstraße	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 58	431	28	2620 Herford
8	Eimterstraße/ Brücke	1	Nein	ggü. vom Haus Nr. 100	463	24	2620 Herford
9	Ellersieker Weg	2	Ja	ggü. vom Haus Nr. 1, auf der Grünfläche	649	70	2620 Herford
10	Elverdisser Straße/ Sportplatz	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 305, vor dem alten Sportplatz	1	3	2613 Elverdissen
11	Heimstättenweg	2	Ja	Am Sennenbusch, auf der Grünanlage Ecke Viehtriftenweg	331	83	2620 Herford
12	Hohe Warth	2	Ja	auf dem Parkstreifen, Ecke Ahmser Straße	210	45	2620 Herford
13	Kiebitzstraße	2	Nein	ggü. vom Haus Nr. 42 (Springolino)	352	17	2620 Herford
14	Langenbergstraße	1	Ja	neben dem Haus Nr. 65	689	72	2620 Herford
15	Magdeburger Straße	2	Ja	auf dem Parkstreifen vor dem Haus Nr. 43	754	33	2620 Herford
16	Meierstraße	1	Ja	vor dem Haus Nr. 47	418	41	2620 Herford
17	Nachtigalstraße	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 23	191	30	2620 Herford
18	Oldinghauser Straße	1	Ja	Ecke Diebrocker Straße, auf dem Parkplatz ehemals Sparkasse	291	3	2611 Eickum
19	Ortsieker Weg	1	Ja	Ecke an der None auf der Grünanlage	510	76	2620 Herford
20	Otternbuschweg	1	Ja	ggü. Haus Nr. 4/ Ecke Sackgasse, Parkstreifen	740	11	2620 Herford
21	Schulze-Delitzsch-Straße	1	Ja	Ecke Steinbrink, rechts neben der Trafostation	456	29	2620 Herford
22	Wellbrocker Weg	1	Ja	ggü. der Leopoldstraße	817	15	2620 Herford

Gesamt: 28

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 04.07.2017

Hansestadt Herford
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 02.08.2017 (Sonderausgabe), der 09.08.2017 und der 30.08.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.